

RS Vwgh 2004/7/29 2004/16/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.2004

Index

22/02 Zivilprozessordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 TP1 Anm1;

ZPO §204;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/16/0186 E 11. Februar 1988 RS 10 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Ist der Gegenstand eines gerichtlichen Vergleiches der Abschluß eines synallagmatischen Vertrages, so wird über diesen synallagmatischen Vertrag der Vergleich abgeschlossen und es ist dessen Wert der "Wert des Streitgegenstandes" und nicht die Summe beider Leistungen (Hinweis E 7.5.1987, 86/16/0031). Es ist daher rechtswidrig, wenn die Behörde im Falle des Abschlusses eines gerichtlichen Vergleiches im Rahmen eines Scheidungsprozesses die Punkte des Vergleiches über die Regelung der Ehwohnung und des ehelichen Gebrauchsvermögens einerseits und die hierfür vom Beklagten zugesagte Gegenleistung andererseits gesondert bewertet. Als Wert des Streitgegenstandes darf in diesem Fall nur ein Wert in der Höhe der Gegenleistung des Beklagten angesetzt werden.

*

E 11.2.1988, 86/16/0186 #10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004160033.X02

Im RIS seit

03.09.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>